



Spartenordnung

Sparte Segeln

Sport und Freizeit Klub Böblingen e.V.

Schönaicher Straße 216
71032 Böblingen
Tel. +49-7031- 721227-0

1. Allgemeines

Die Sparte Segeln ist vereinsrechtlich Teil des Sport und Freizeit Klub Böblingen e. V.. Die Satzung des SFK Böblingen e.V. und einschlägige Richtlinien seines Vorstandes bilden deshalb den verbindlichen Rahmen für alle Aktivitäten dieser Sparte. Innerhalb dieses Rahmens agiert die Sparte selbstständig und eigenverantwortlich.

2. Die Aufgaben der Sparte

Die Sparte ist wie der SFK Böblingen e.V. insgesamt der Gemeinnützigkeit verpflichtet. Sie verfolgt dabei folgende Zielsetzungen:

- Theoretische und praktische Segelausbildung
- gemeinsame Ausübung des Segelsports
- Geselligkeit

3. Mitgliedschaft in der Sparte

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Sparte Segeln ist die Mitgliedschaft im SFK Böblingen e.V.. Über die Aufnahme in die Sparte entscheidet die Spartenleitung. Mit Entstehen der Mitgliedschaft in der Sparte erkennt das Mitglied die Spartenordnung an. Die Spartenmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Aus der Mitgliedschaft kann keine Haftung des SFK, der Sparte sowie der ehrenamtlich tätigen Personen für eventuelle Schäden abgeleitet werden (Haftungsausschluss soweit gesetzlich zulässig).

Die Mitgliedschaft in der Sparte erlischt, wenn das Mitglied seinen Austritt aus der Sparte erklärt oder automatisch mit dem Austritt aus dem SFK Böblingen e.V..

Der Austritt aus der Sparte erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich, wobei die Kündigungserklärung der Geschäftsstelle des SFK Böblingen e.V. bis zum 30. November zugegangen sein muss.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Sparte erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung beschließt die Spartenversammlung.

4. Die Organe der Sparte

Die Sparte wird nach den Grundsätzen des Vereinsrechts geführt. Sie hat die folgenden Organe:

Die Spartenversammlung ist das Beschluss- und Kontrollorgan der Sparte. Sie beschließt die Regeln der Sparte, wählt die Spartenleitung in Form des Spartenleiters, dessen Vertreter und einen Kassensführer. Sie wählt die Delegierten und kontrolliert die Kassenführung mittels eines unabhängigen Kassensprüfers. Sie beschließt die Entlastung der Spartenleitung oder verweigert diese. Die Spartenversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Der Termin der Zusammenkunft und die Tagesordnung ist allen Spartenmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch die Spartenleitung bekannt zu geben.

Die anwesenden Spartenmitglieder sind, unabhängig von ihrer Anzahl, beschlussfähig. Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit, sofern nichts anderes geregelt ist.

Die Spartenleitung ist das geschäftsführende Organ der Sparte. Neben allgemeinen Aufgaben der Spartenleitung sind die Aufgaben Schriftführung und Kassenführung zu erledigen. Die Spartenleitung wird von der ordentlichen Spartenversammlung für maximal 2 Jahre gewählt.

5. Spartenbeitrag

Der Spartenbeitrag wird von der Spartenversammlung beschlossen und kann durch diese Versammlung neu festgesetzt werden. Der neue Spartenbeitrag wird auf der Internetseite des SFK Böblingen e.V. und bei der Sparte veröffentlicht. Der Spartenbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das Kalenderjahr und wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig. Er wird in der Regel mit einem SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

Ehrenmitglieder der Sparte können von der Zahlung des Spartenbeitrags befreit werden.

Bei Eintritt nach dem 31. Juli eines Jahres wird der Spartenbeitrag für das laufende Jahr um die Hälfte reduziert.

Tritt ein Mitglied aus der Sparte aus, erfolgt keine Erstattung, auch keine anteilige.

Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung sind dem SFK **und** dem Kassensführer der Sparte Segeln umgehend mitzuteilen.

Rücklastgebühren oder Gebühren, die entstehen, weil das angegebene Konto nicht mehr existiert oder keine ausreichende Deckung aufweist, gehen zu Lasten des Spartenmitglieds.

6. Ergänzende Regeln

(1) Veranstaltungen/Törns

Grundsätzlich können nur Spartenmitglieder an den Veranstaltungen/Törns der Sparte teilnehmen. Bei diesen Veranstaltungen haben die Spartenmitglieder Vorrang. Sind noch Plätze frei, können auch Nichtmitglieder mit Zustimmung der Spartenleitung teilnehmen. Die Organisatoren können für die Nichtmitglieder einen gesonderten Beitrag festlegen. Bei Törns sind entsprechende Törn-Vereinbarungen zu treffen.

(2) Kurse/Seminare

Grundsätzlich können nur Spartenmitglieder an den Kursen und Seminaren der Sparte teilnehmen. Bei diesen Kursen und Seminaren haben die Spartenmitglieder Vorrang. Sind noch Plätze frei,

können auch Nichtmitglieder mit Zustimmung der Spartenleitung teilnehmen. Die Organisatoren können für die Nichtmitglieder einen gesonderten Beitrag festlegen. Um eine geforderte Mindestteilnehmerzahl zu erreichen können Kurse auch mit Nichtmitgliedern aufgefüllt werden.

(3) Spartenabende

Grundsätzlich können nur Spartenmitglieder an den Spartenabenden der Sparte teilnehmen. Die Spartenabende dienen jedoch auch zum Kennen lernen für Interessenten.

(4) Übungsleiterpauschale für Kursleiter:

Die Kursleiter bereiten die Kursteilnehmer im Theorieunterricht auf die entsprechenden Prüfungen vor. Dazu zählen die Kursstunden und die Vorbereitungszeit. Es ist ein Stundennachweis zu führen und von Kassierer und Spartenleiter zu bestätigen. Der Verrechnungssatzenatz wird von der Spartenversammlung festgelegt.

(5) Übungsleiterpauschale für Skipper:

Die Aufgabe der Skipper ist praktische Wissensvermittlung bei Törns. Den Umfang und die Berechnungsmethode wird von der Spartenversammlung festgelegt. Es ist ein Stundennachweis zu führen und von Kassierer und Spartenleiter zu bestätigen. Der Verrechnungssatzenatz wird von der Spartenversammlung festgelegt.

(6) Ehrenamtszuschale:

Spartenleiter, stellv. Spartenleiter und Kassierer können die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen.

(7) Weitere Regelungen

Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtszuschale sind begrenzt auf die gesetzlich festgelegten Freibeträge (Stand 2024: € 2.400,00 f. Übungsleiter, € 720,00 f. Ehrenamt pro Jahr). Die Abrechnung hat ¼ jährlich zu erfolgen. Die entsprechenden Formulare werden vom Hauptverein zur Verfügung gestellt.

7. Änderung der Spartenordnung

Änderungen in der Satzung des SFK Böblingen e.V. können Änderungen dieser Spartenordnung zwingend notwendig machen. In allen anderen Fällen ist für eine Änderung dieser Regeln eine 3/4-Stimmenmehrheit in der Spartenversammlung erforderlich. Jede neue oder geänderte Spartenordnung muss zur Freigabe dem Vorstand vorgelegt werden.

8. Auflösung der Sparte

Die Sparte kann durch einen Beschluss in der Spartenversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit oder durch den Vorstand des SFK Böblingen e.V. aufgelöst werden. Der Kassenbestand ist in diesem Fall an den SFK zu überweisen.

9. Regelungslücken/Salvatorische Klausel

In Fällen, die durch diese Regeln nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei erfasst sind, entscheidet die Spartenleitung, wenn notwendig auch unter Einbeziehung des Vorstandes. Falls einzelne Bestimmungen dieser Spartenordnung unwirksam sein sollten oder dieser Spartenordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.